

Q 27

VIII. DIE INTERPRETATION

45. Das Wesen der Interpretation. Authentische und nichtauthentische Interpretation

Wenn das Recht von einem Rechtsorgan anzuwenden ist, muß dieses den Sinn der von ihm anzuwendenden Normen feststellen, muß es diese Normen interpretieren. Interpretation ist somit ein geistiges Verfahren, das den Prozeß der Rechtsanwendung in seinem Fortgang von einer höheren zu einer niedrigeren Stufe begleitet. In dem Fall, an den zumeist gedacht wird, wenn von Interpretation die Rede ist, im Falle der Gesetzesinterpretation, soll die Frage beantwortet werden, welcher Inhalt der aus der generellen Norm des Gesetzes in ihrer Anwendung auf einen konkreten Tatbestand zu deduzierenden individuellen Norm eines richterlichen Urteils oder eines Verwaltungsbescheides zu geben ist. Aber es gibt auch eine Interpretation der Verfassung, sofern es eben gilt, die Verfassung — im Gesetzgebungsverfahren, bei Erlassung von Notverordnungen oder sonstigen verfassungsunmittelbaren Akten — auf einer niedrigeren Stufe anzuwenden; und eine Interpretation völkerrechtlicher Verträge oder der Normen des allgemeinen Gewohnheitsvölkerrechts, wenn diese oder jene in einem konkreten Fall von einer Regierung oder einem internationalen oder nationalen Gericht oder Verwaltungsorgan anzuwenden sind. Und es gibt ebenso eine Interpretation von individuellen Normen, richterlichen Urteilen, Verwaltungsbefehlen, Rechtsgeschäften usw., kurz aller Rechtsnormen, sofern sie angewendet werden sollen.

Aber auch die Individuen, die das Recht — nicht anzuwenden, sondern — zu befolgen haben, indem sie das die Sanktionen vermeidende Verhalten an den Tag legen, müssen die von ihnen zu befolgenden Rechtsnormen verstehen und daher ihren Sinn feststellen. Und schließlich muß auch die Rechtswissenschaft, wenn sie ein positives Recht beschreibt, dessen Normen interpretieren.

Damit sind zwei Arten von Interpretationen gegeben, die voneinander deutlich unterschieden werden müssen: die Interpretation des Rechts durch das rechtsanwendende Organ, und die Interpretation des Rechts, die nicht durch ein Rechtsorgan, sondern durch eine Privatperson und insbesondere durch die Rechtswissenschaft erfolgt. Hier soll zunächst nur die Interpretation durch das rechtsanwendende Organ in Betracht gezogen werden.

a) Relative Unbestimmtheit des rechtsanwendenden Aktes

Das Verhältnis zwischen einer höheren und einer niedrigeren Stufe der Rechtsordnung, wie zwischen Verfassung und Gesetz oder Gesetz und richterlichem

129

DAS WESEN DER INTERPRETATION. AUTHENT. UND NICHTAUTHENT. INTERPRETATION

Urteil, ist eine Relation der Bestimmung oder Bindung: die Norm höherer Stufe regelt — wie bereits dargestellt — den Akt, durch den die Norm tieferer Stufe erzeugt wird, oder den Vollstreckungsakt, wenn es sich nur mehr um diesen handelt; sie bestimmt dabei nicht nur das Verfahren, in dem die niedere Norm oder der Vollstreckungsakt gesetzt wird, sondern eventuell auch den Inhalt der zu setzenden Norm oder des zu setzenden Vollstreckungsaktes.

Diese Bestimmung ist aber niemals eine vollständige. Die Norm höherer Stufe kann den Akt, durch den sie angewendet wird, nicht nach allen Richtungen hin binden. Stets muß ein bald größerer, bald geringerer Spielraum freien Ermessens bleiben, so daß die Norm höherer Stufe im Verhältnis zu dem sie anwendenden Akt der Normerzeugung oder Vollstreckung immer nur den Charakter eines durch diesen Akt auszufüllenden Rahmens hat. Selbst ein noch so ins einzelne gehender Befehl muß dem ihn Vollziehenden eine Fülle von Bestimmungen überlassen. Trifft das Organ A die Anordnung, daß das Organ B den Untertan C verhaften solle, so muß das Organ B nach eigenem Ermessen entscheiden, wann und wo und wie es den Haftbefehl verwirklichen will, Entscheidungen, die von äußeren Umständen abhängen, die das anordnende Organ nicht vorausgesehen hat und zum großen Teil auch nicht voraussehen kann.

b) Beabsichtigte Unbestimmtheit des rechtsanwendenden Aktes

Daraus ergibt sich, daß jeder Rechtsakt, sei es ein Akt der Rechtserzeugung, sei es ein Akt reiner Vollstreckung, in dem das Recht angewendet wird, durch das Recht nur zum Teil bestimmt, zum anderen Teil aber unbestimmt ist. Die Unbestimmtheit kann sich sowohl auf den bedingenden Tatbestand als auch auf die bedingte Folge beziehen. Die Unbestimmtheit kann geradezu beabsichtigt, das heißt in der Intention des die anzuwendende Norm setzenden Organs gelegen sein. So erfolgt die Setzung einer bloß generellen Norm — deren Wesen entsprechend — stets unter der Voraussetzung, daß die in ihrer Anwendung ergehende individuelle Norm den Prozeß der Determination fortsetzt, der ja den Sinn der stufenweisen Abfolge der Rechtsnormen bildet. Ein Sanitätsgesetz bestimmt, daß bei Ausbruch einer Epidemie die Bewohner einer Stadt bei sonstiger Strafe gewisse Vorkehrungen zur Verhinderung einer Verbreitung der Krankheit zu treffen haben. Die Verwaltungsbehörde wird ermächtigt, diese Vorkehrungen je nach den verschiedenen Krankheiten in verschiedener Weise zu bestimmen. Das Strafgesetz sieht für den Fall eines bestimmten Deliktes eine Geld- oder eine Freiheitsstrafe vor und überläßt dem Richter, sich im konkreten Fall für die eine oder die andere zu entscheiden und das Ausmaß zu bestimmen; wobei für diese Bestimmung im Gesetz selbst eine obere und eine untere Grenze statuiert sein können.

c) Unbeabsichtigte Unbestimmtheit des rechtsanwendenden Aktes

Allein die Unbestimmtheit des Rechtsaktes kann auch die unbeabsichtigte Folge der Beschaffenheit der Rechtsnorm sein, die durch den fraglichen Akt angewendet werden soll. Hier steht in erster Linie die Mehrdeutigkeit eines Wortes oder einer Wortfolge, in denen sich die Norm ausdrückt: Der sprachliche Sinn der Norm ist nicht eindeutig; das Organ, das die Norm anzuwenden hat, steht vor mehreren möglichen Bedeutungen. Die gleiche Situation liegt vor, wenn der Normvollzieher annehmen zu können glaubt, daß zwischen dem sprachlichen Ausdruck der Norm und dem dadurch auszudrückenden Willen der normsetzenden Autorität eine Diskrepanz besteht, wobei durchaus dahingestellt bleiben mag, auf welche Weise dieser Wille festgestellt werden kann. Es muß jedenfalls als möglich gelten, ihn aus anderen Quellen als aus dem sprachlichen Ausdruck der Norm selbst zu erforschen, sofern dieser als dem Willen des Normsetzers nicht entsprechend angenommen werden darf. Daß der sogenannte Wille des Gesetzgebers oder die Absicht der ein Rechtsgeschäft setzenden Parteien den Worten nicht entspricht, die in dem Gesetz oder in dem Rechtsgeschäft ausgesprochen werden, ist eine von der traditionellen Jurisprudenz ganz allgemein anerkannte Möglichkeit. Die Diskrepanz zwischen Willen und Ausdruck kann eine vollständige, sie kann aber auch eine nur teilweise sein; letzteres dann, wenn der Wille des Gesetzgebers oder die Absicht der Parteien wenigstens einer der mehreren Bedeutungen entspricht, die der sprachliche Ausdruck der Norm mit sich führt. Die Unbestimmtheit des zu setzenden Rechtsaktes kann schließlich auch die Folge der Tatsache sein, daß zwei Normen, die gleichzeitig zu gelten beanspruchen — weil sie etwa in einem und demselben Gesetz enthalten sind —, sich ganz oder teilweise widersprechen.

d) Das anzuwendende Recht ein Rahmen, innerhalb dessen mehrere Möglichkeiten der Anwendung

In allen diesen Fällen beabsichtigter oder unbeabsichtigter Unbestimmtheit der niederen Stufe bieten sich der Rechtsanwendung mehrere Möglichkeiten. Der vollziehende Rechtsakt kann so gestaltet werden, daß er der einen oder der anderen der verschiedenen sprachlichen Bedeutungen der Rechtsnorm, daß er dem irgendwie festzustellenden Willen des Normsetzers oder aber dem von ihm gewählten Ausdruck, daß er der einen oder der anderen der beiden einander widersprechenden Normen entspricht oder daß so entschieden wird, als ob sich die beiden einander widersprechenden Normen gegenseitig aufgehoben hätten. Das anzuwendende Recht bildet in allen diesen Fällen nur einen Rahmen, innerhalb dessen mehrere Möglichkeiten der Anwendung gegeben sind, wobei jeder Akt rechtmäßig ist, der sich innerhalb dieses Rahmens hält, den Rahmen in irgendeinem möglichen Sinn ausfüllt.

Versteht man unter „Interpretation“ die erkenntnistmäßige Feststellung des Sinnes des zu interpretierenden Objektes, so kann das Ergebnis einer Rechtsinterpretation nur die Feststellung des Rahmens sein, den das zu interpretierende Recht darstellt, und damit die Erkenntnis mehrerer Möglichkeiten, die innerhalb dieses Rahmens gegeben sind. Dann muß die Interpretation eines Gesetzes nicht notwendig zu einer einzigen Entscheidung als der allein richtigen, sondern möglicherweise zu mehreren führen, die alle — sofern sie nur an dem anzuwendenden Gesetz gemessen werden — gleichwertig sind, wenn auch nur eine einzige von ihnen im Akt des rechtsanwendenden Organs, insbesondere des Gerichtes, positives Recht wird. Daß ein richterliches Urteil im Gesetz begründet ist, bedeutet in Wahrheit nichts anderes, als daß es sich innerhalb des Rahmens hält, den das Gesetz darstellt, bedeutet nicht, daß es *dies*, sondern nur, daß es *eine* der individuellen Normen ist, die innerhalb des Rahmens der generellen Norm erzeugt werden können.

Die traditionelle Jurisprudenz glaubt jedoch, von der Interpretation nicht nur die Feststellung des Rahmens für den zu setzenden Rechtsakt, sondern auch noch die Erfüllung einer weiteren Aufgabe erwarten zu dürfen; und sie ist geneigt, darin sogar ihre Hauptaufgabe zu sehen. Die Interpretation soll eine Methode entwickeln, die ermöglicht, den festgestellten Rahmen richtig auszufüllen. Die übliche Theorie der Interpretation will glauben machen, daß das Gesetz, auf den konkreten Fall angewendet, stets nur *eine* richtige Entscheidung liefern könne und daß die positivrechtliche „Richtigkeit“ dieser Entscheidung im Gesetz selbst begründet ist. Sie stellt den Vorgang dieser Interpretation so dar, als ob es sich dabei nur um einen intellektuellen Akt des Klärens oder Verstehens handelte, als ob das rechtsanwendende Organ nur seinen Verstand, nicht aber seinen Willen in Bewegung zu setzen hätte und als ob durch eine reine Verstandestätigkeit unter den vorhandenen Möglichkeiten eine dem positiven Recht entsprechende, im Sinne des positiven Rechts richtige Auswahl getroffen werden könnte.

e) Die sogenannten Interpretationsmethoden

Allein von einem auf das positive Recht gerichteten Standpunkt aus gibt es kein Kriterium, auf Grund dessen die eine der im Rahmen des anzuwendenden Rechts gegebenen Möglichkeiten der anderen vorgezogen werden könnte. Es gibt schlechthin keine — als positivrechtlich charakterisierbare — Methode, nach der von mehreren sprachlichen Bedeutungen einer Norm nur die eine als „richtig“ ausgezeichnet werden könnte; vorausgesetzt natürlich, daß es sich um mehrere mögliche, das heißt: im Zusammenhang mit allen anderen Normen des Gesetzes oder der Rechtsordnung mögliche Sinnwendungen handelt. Es ist trotz aller Bemühungen der traditionellen Jurisprudenz bisher nicht gelungen, den Konflikt zwischen Wille und Ausdruck in einer objektiv gültigen Weise zugunsten des

einen oder des anderen zu entscheiden. Alle bisher entwickelten Interpretationsmethoden führen stets nur zu einem möglichen, niemals zu einem einzig richtigen Resultat. Sich unter Vernachlässigung des Wortlautes an den nutmaßlichen Willen des Gesetzgebers zu halten oder den Wortlaut streng zu beobachten und sich dabei um den — meist problematischen — Willen des Gesetzgebers nicht zu kümmern, ist — positivrechtlich — durchaus gleichwertig. Liegt der Fall vor, daß sich zwei Normen, desselben Gesetzes widersprechen, dann stehen die früher erwähnten logischen Möglichkeiten der Rechtsanwendung positivrechtlich auf einer und derselben Linie. Es ist ein vergebliches Bemühen, die eine unter Ausschluß der anderen „juristisch“ begründen zu wollen. Daß die üblichen Interpretationsmittel des *argumentum a contrario* und der Analogie völlig wertlos sind, geht schon daraus zur Genüge hervor, daß beide zu entgegengesetzten Resultaten führen und es kein Kriterium dafür gibt, wann das eine oder das andere zur Anwendung kommen soll. Auch der Grundsatz der sogenannten Interessenabwägung ist nur eine Formulierung, keine Lösung des Problems, das hier vorliegt. Es liefert nicht den objektiven Maßstab, nach dem entgegengesetzte Interessen miteinander verglichen und demnach Interessenkonflikte entschieden werden können. Dieser Maßstab ist insbesondere nicht aus der zu interpretierenden Norm oder dem diese enthaltenden Gesetz oder der ganzen Rechtsordnung zu holen, wie die Lehre von der sogenannten Interessenabwägung meint. Denn die Notwendigkeit einer „Interpretation“ ergibt sich gerade daraus, daß die anzuwendende Norm oder das System von Normen mehrere Möglichkeiten offen läßt, das heißt: aber noch keine Entscheidung darüber enthält, welches der im Spiele stehenden Interessen das höherwertige ist, diese Entscheidung, diese Rangbestimmung der Interessen vielmehr einem erst zu setzenden Akt der Normerzeugung — dem richterlichen Urteil z. B. — überläßt.

46. Die Interpretation als Erkenntnis- oder Willensakt

Die der traditionellen Interpretationstheorie zugrunde liegende Vorstellung, daß die von der anzuwendenden Rechtsnorm nicht geleistete Bestimmung des zu setzenden Rechtsaktes durch irgendeine Art Erkenntnis des schon vorhandenen Rechts gewonnen werden könne, ist eine widerspruchsvolle, weil gegen die Voraussetzung der Möglichkeit einer Interpretation verstößende Selbsttäuschung. Die Frage, welche der im Rahmen des anzuwendenden Rechtes gegebenen Möglichkeiten die „richtige“ ist, ist — voraussetzungsgemäß — überhaupt keine Frage der auf das positive Recht gerichteten Erkenntnis, ist kein rechtstheoretisches, sondern ein rechtspolitisches Problem. Die Aufgabe: aus dem Gesetz das allein richtige Urteil oder den allein richtigen Verwaltungsakt zu gewinnen, ist im wesentlichen dieselbe wie die: im Rahmen der Verfassung die allein richtigen Gesetze zu schaffen. So wenig wie man aus der Verfassung durch Interpretation

die allein richtigen Gesetze, kann man aus dem Gesetz durch Interpretation die allein richtigen Urteile gewinnen. Gewiß besteht ein Unterschied zwischen diesen beiden Fällen, aber er ist nur ein quantitativer, kein qualitativer, und er besteht nur darin, daß die Bindung des Gesetzgebers in materieller Hinsicht eine viel geringere ist als die Bindung des Richters, daß jener bei der Rechtsschöpfung verhältnismäßig viel freier ist als dieser. Aber auch dieser ist ein Rechtsschöpfer und auch er ist bei dieser Funktion relativ frei. Eben darum ist die Gewinnung der individuellen Norm im Verfahren der Gesetzesanwendung, sofern dabei der Rahmen der generellen Norm erfüllt wird, Willensfunktion. Sofern bei der Gesetzesanwendung über die dabei nötige Feststellung des Rahmens, innerhalb dessen sich der zu setzende Akt zu halten hat, hinaus noch eine Erkenntnistätigkeit des rechtsanwendenden Organs Platz greifen kann, ist es nicht eine Erkenntnis des positiven Rechts, sondern anderer Normen, die hier in den Prozeß der Rechtserzeugung einmünden können; Normen der Moral, der Gerechtigkeit, soziale Werturteile, die man mit den Schlagworten Volkswohl, Staatsinteresse, Fortschritt usw. zu bezeichnen pflegt. Über deren Geltung und Feststellbarkeit läßt sich vom Standpunkt des positiven Rechts nichts aussagen. Von hier aus gesehen, lassen sich alle derartigen Bestimmungen nur negativ charakterisieren: es sind Bestimmungen, die nicht vom positiven Recht selbst ausgehen. Im Verhältnis zu diesem ist die Setzung des Rechtsaktes innerhalb des Rahmens der anzuwendenden Rechtsnorm frei, das heißt im freien Ermessen des zur Setzung des Aktes berufenen Organs; es wäre denn, daß das positive Recht selbst irgendwelche metarechtliche Normen wie Moral, Gerechtigkeit usw. delegiert. Aber dadurch würden diese zu positivrechtlichen Normen umgestaltet.

Soll nicht nur Gesetzesinterpretation durch Gerichte oder Verwaltungsbehörden, sondern ganz allgemein Rechtsinterpretation durch rechtsanwendende Organe gekennzeichnet werden, so ist zu sagen: In der Anwendung des Rechtes durch ein Rechtsorgan verbindet sich die erkenntnistmäßige Interpretation des anzuwendenden Rechtes mit einem Willensakt, in dem das rechtsanwendende Organ eine Wahl trifft zwischen den durch die erkenntnistmäßige Interpretation aufgezeigten Möglichkeiten. Mit diesem Akt wird entweder eine Norm niederer Stufe erzeugt oder ein in der anzuwendenden Rechtsnorm statuerter Zwangsakt vollstreckt.

Durch diesen Willensakt unterscheidet sich die Rechtsinterpretation durch das rechtsanwendende Organ von jeder anderen Interpretation, insbesondere von der Interpretation des Rechtes durch die Rechtswissenschaft.

Die Interpretation durch das rechtsanwendende Organ ist stets authentisch. Sie schafft Recht. Zwar spricht man von authentischer Interpretation nur, wenn diese Interpretation die Form eines Gesetzes oder eines völkerrechtlichen Vertrages annimmt und generellen Charakter hat, das heißt: nicht nur für einen

131

konkreten Fall, sondern für alle gleichen Fälle Recht schafft, das heißt: wenn der als authentische Interpretation bezeichnete Akt die Erzeugung einer generellen Norm darstellt. Aber authentisch, das heißt rechtschaffend, ist die Interpretation durch ein rechtsanwendendes Organ auch dann, wenn sie Recht nur für einen konkreten Fall schafft, das heißt: wenn das Organ nur eine individuelle Norm erzeugt oder eine Sanktion vollstreckt. Dabei ist zu beachten, daß im Wege authentischer Interpretation, das heißt: Interpretation einer Norm durch das Rechtsorgan, das diese Norm anzuwenden hat, nicht nur eine der durch die erkenntnismäßige Interpretation der anzuwendenden Norm aufgezeigten Möglichkeiten realisiert, sondern eine Norm erzeugt werden kann, die völlig außerhalb des Rahmens liegt, den die anzuwendende Norm darstellt.

Durch solch eine authentische Interpretation kann nicht nur in dem Falle Recht geschaffen werden, in dem die Interpretation generellen Charakter hat, also authentische Interpretation im üblichen Sinne des Wortes vorliegt, sondern auch in dem Falle, in dem durch ein rechtsanwendendes Organ eine individuelle Rechtsnorm erzeugt wird, sobald der Akt des rechtsanwendenden Organs nicht mehr aufgehoben werden kann, sobald er in Rechtskraft erwachsen ist. Daß im Wege solch authentischer Interpretation vielfach neues Recht — insbesondere durch letztinstanzliche Gerichte — geschaffen wird, ist eine wohlbekannte Tatsache.

Von der Interpretation durch ein rechtsanwendendes Organ unterscheidet sich jede andere Interpretation dadurch, daß sie nicht authentisch ist, das heißt: daß sie kein Recht schafft.

Wenn ein Individuum eine sein Verhalten regelnde Rechtsnorm befolgen, das heißt eine ihm auferlegte Rechtspflicht dadurch erfüllen will, daß es das Verhalten an den Tag legt, an dessen Gegenteil die Rechtsnorm eine Sanktion knüpft, so muß auch dieses Individuum, wenn dieses Verhalten in der von ihm zu befolgenden Norm nicht eindeutig bestimmt ist, zwischen verschiedenen Möglichkeiten eine Wahl treffen. Aber diese Wahl ist nicht authentisch. Sie ist für das diese Rechtsnorm anwendende Organ nicht verbindlich und läuft daher stets Gefahr, von diesem Organ als irrig angesehen zu werden, so daß das auf ihr beruhende Verhalten des Individuums als Delikt beurteilt wird.

47. Die rechtswissenschaftliche Interpretation

Vor allem aber muß die Interpretation des Rechtes durch die Rechtswissenschaft von der Interpretation durch Rechtsorgane als nicht authentisch auf das schärfste unterschieden werden. Sie ist rein erkenntnismäßige Feststellung des Sinnes von Rechtsnormen. Sie ist, zum Unterschied von der Interpretation durch Rechtsorgane, keine Rechtserzeugung. Die Anschauung, es sei möglich, durch

eine bloß erkenntnismäßige Interpretation des geltenden Rechtes neues Recht zu gewinnen, ist die Grundlage der sogenannten Begriffsjurisprudenz, die von der Reinen Rechtslehre abgelehnt wird. Die rein erkenntnismäßige Interpretation der Rechtswissenschaft ist daher auch unfähig, angebliche Lücken im Recht auszufüllen. Die Ausfüllung einer sogenannten Lücke im Recht ist eine rechtserzeugende Funktion, die nur von einem rechtsanwendenden Organ geleistet werden kann *); und diese Funktion erfolgt nicht im Wege der Interpretation geltenden Rechtes. Rechtswissenschaftliche Interpretation kann nichts anderes als die möglichen Bedeutungen einer Rechtsnorm herausstellen. Sie kann als Erkenntnis ihres Gegenstandes keine Entscheidung zwischen den von ihr aufgezeigten Möglichkeiten treffen, sie muß diese Entscheidung dem Rechtsorgan überlassen, das nach der Rechtsordnung zuständig ist, Recht anzuwenden. Ein Rechtsanwalt, der im Interesse seiner Partei dem Gericht nur eine von mehreren möglichen Interpretationen der in diesem Fall anzuwendenden Rechtsnorm nahelegt, ein Schriftsteller, der in einem Kommentar eine ganz bestimmte unter mehreren möglichen Interpretationen als die allein „richtige“ auszeichnet, leistet keine rechtswissenschaftliche, sondern eine rechtspolitische Funktion. Er sucht Einfluß auf die Rechtserzeugung zu gewinnen. Dies kann ihm natürlich nicht verwehrt sein. Aber er darf dies nicht im Namen der Rechtswissenschaft tun, wie dies allerdings sehr häufig geschieht. Rechtswissenschaftliche Interpretation muß auf das sorgfältigste die Fiktion vermeiden, daß eine Rechtsnorm stets nur eine, die „richtige“ Deutung zuläßt. Das ist eine Fiktion, deren sich die traditionelle Jurisprudenz zur Aufrechterhaltung des Ideals der Rechtssicherheit bedient. Angesichts der Vieldeutigkeit der meisten Rechtsnormen ist dieses Ideal nur annäherungsweise realisierbar. Es soll nicht geleugnet werden, daß diese Fiktion der Eindeutigkeit der Rechtsnormen, von irgendeinem politischen Standpunkt aus gesehen, große Vorteile haben mag. Aber kein politischer Vorteil kann rechtfertigen, daß von dieser Fiktion in einer wissenschaftlichen Darstellung positiven Rechts Gebrauch gemacht wird, indem eine Interpretation, die von einem subjektiv-politischen Standpunkt aus erwünschter ist als eine andere, logisch ebenso mögliche Interpretation, als die von einem objektiv wissenschaftlichen Standpunkt aus allein richtige proklamiert wird. Denn dann wird, was nur ein politisches Werturteil ist, fälschlich als wissenschaftliche Wahrheit präsentiert. Im übrigen kann die streng wissenschaftliche Interpretation eines staatlichen Gesetzes oder völkerrechtlichen Vertrages, die auf Grund kritischer Analyse alle möglichen, auch die politisch unerwünschten und vom Gesetzgeber und den vertragschließenden Parteien vielleicht gar nicht beabsichtigten, aber in dem von ihnen gewählten Wortlaut eingeschlossenen Bedeutungen aufzeigt, eine praktische Wirkung haben, die den politischen Vorteil

*) Vgl. supra S. 251 ff.

132